

Herzog Georg zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. Anders können wir uns nicht erklären, daß nun auf einmal die herzogliche Gewalt in das noch bis zum Tode des letzten Leisniger Burggrafen Hugo (1538) unverändert fortbestehende Vasallenverhältnis der Osse zur Herrschaft Penig eingreifen kann, ohne daß wir von einem Widerspruche des Lehns Herren hören. Bei dem Streite selbst handelte es sich um die Höhe und Zuständigkeit der Lehenwar oder des Lehngeldes, d. h. der geldlichen Abgabe, die der Lehensnehmer nach dem üblichen Rechte bei dem Übergang des Lehens an einen neuen Lehns Herren dafür zu entrichten hatte, daß dieser ihm den ungeschmälernten Besitz des Lehens weiterhin zugestand und verbürgte. Der junge Melchior hatte nach der Übernahme des Gutes Ossa wahrscheinlich seine Forderungen an seine Erbsassen in Ossa, Seifersdorf und Kolka so hoch geschraubt, daß diese sich dagegen beschwerten und bis zum Landesherrn gingen. Die Söhne Herzog Georgs, in Vertretung ihres Vaters, zuerst und dann später auch der Herzog selbst ordneten daraufhin an¹, daß die Lehenwar nur 1 Schock von 30 Schock Groschen betragen dürfe. Sie sollte ferner durch Melchior von Osse weder bei dem Tode eines Erblassers von dessen Witwe und Kindern noch auch im Falle einer Teilung oder eines Verkaufs des Lehnsgutes durch die Gebrüder von Osse etwa erneut erhoben werden dürfen.

Der Versuch, auf solche Weise die Erträgnisse des Lehnsgutes zu heben, weil die alte Naturalwirtschaft immer stärker hinter der Kapitalwirtschaft zurücktrat, begegnet bei fast allen Edelleuten der Zeit, und läßt daher um so weniger irgendeinen besonderen Rückschluß auf Osses Charakter oder Anschauungen zu, als wir auch keinen Anhalt dafür haben, ob und wie der Jüngling hierbei von anderen beeinflusst worden ist. Eher kann man dagegen vermuten, daß das Studium Melchiors schon damals gleich den Gedanken an spätere Teilung oder Verkauf unter den Brüdern nahegelegt hat, vor allem auch in der herzoglichen Kanzlei selbst, weil sie sogleich zu dieser weiteren Einschränkung bereit war². Allerdings konnte ein

¹ Hecker, Osse Anhang I Nr. 2. Vgl. auch Dresdner Hauptstaatsarchiv Rezeßbuch 1519—1525, Bl. 161.

² Hecker, Osse Anhang I Nr. 3. — Die Klausel scheint auf Pistoris, also auf einen Lehrer von Osse, selbst zurückzugehen, denn im Rezeßbuch wie vorher findet sich nach dem Rezeß selbst von Simon Pistoris' Hand der Vermerk: daß Lehensgeld bei Teilung unter den Brüdern und bei Verkauf wie bei Veränderung nicht gestattet ist, hat m. gn. h. den leuten sagen lassen. dinstags Michaelis im 23. [Sept. 29]. — Pistoris war seit 1523 Kanzler des Herzogs.